

MANDANTENRUNDSCHREIBEN**März 2017****Auswirkungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)
auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) ist das Messstellenbetriebsgesetz (MSbG) am 29. August 2016 in Kraft getreten. Aus dem Messstellenbetriebsgesetz resultieren wesentlichen Änderung für die Energiemarktstrukturen und -prozesse.

Das Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet den Messstellenbetreiber zum Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen mit entsprechenden Auswirkungen auf fast alle Bereiche eines Energieversorgers und neuen Entflechtungsanforderungen für den Messstellenbetrieb.

Ein Netzbetreiber, welcher gleichzeitig die Aufgabe es grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme wahrnimmt, soll entsprechend § 3 Abs. 4 MSbG verpflichtet werden, „zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs“ die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellllenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen. Nach § 3 Abs. 4 MSbG sind die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entsprechend anzuwenden.

Die **Bundesnetzagentur** leitet aus diesen Regelung ab, dass für die Tätigkeit moderner und intelligenter Messstellenbetrieb getrennte Konten zu führen sind und auch ein eigener Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist.

Der **IDW Arbeitskreis** „Rechnungslegung und Prüfung von Energieversorgungsunternehmen“ vertritt eine abweichende Auffassung. Er geht davon aus, dass die Führung getrennter Konten für den modernen und intelligenten Messstellenbetrieb ausreicht, wobei diese Konten mit den sog. „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ zusammengefasst werden können.

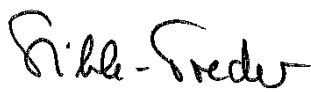
In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme (vom 3. Februar 2017) des IDW Arbeitskreises „Rechnungslegung und Prüfung von Energieversorgungsunternehmen“ an die Bundesnetzagentur.

Hinsichtlich des Umfangs der neuen Entflechtungsanforderungen bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Wenn Sie Fragen zum Messstellenbetriebsgesetz haben sprechen sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Stuible-Treder



Schnäbele

Anlage

Bundesnetzagentur (BNetzA)
Herrn Karsten Bourwieg
Leiter des Referats 604
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 3. Februar 2017

524/617

Vorab per E-Mail: Karsten.Bourwieg@BNetzA.de

Auswirkungen des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie von Änderungen des HGB auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG

Sehr geehrter Herr Bourwieg,

wir danken Ihnen für den Gedankenaustausch bei der BNetzA in Bonn am 16.11.2016. Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis „Rechnungslegung und Prüfung von Energieversorgungsunternehmen“ nochmals die Auslegung des § 3 Abs. 4 MsbG erörtert. Ferner hat sich der Arbeitskreis mit den Änderungen des HGB durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) sowie durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) beschäftigt. Im Folgenden fassen wir die Ergebnisse dieser Erörterungen zusammen:

Auswirkungen des MsbG auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG ist die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (insgesamt im Folgenden kurz „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb“) von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; dazu sind die §§ 6b, 6c und 54 EnWG entsprechend anzuwenden. In diesem Zusammenhang stellen sich insb. drei Fragen:

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/5 zum Schreiben vom 03.02.2017 an BNetzA, Bonn

- Bedeutet der Verweis in § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG auf den § 6b EnWG, dass ein Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb“ aufzustellen ist oder die Führung von getrennten Konten ausreicht?
- Sofern eine Kontentrennung ausreicht, welcher Tätigkeitskategorie ist die Tätigkeit „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb“ zuzuordnen?
- Ab welchem Zeitpunkt ist die buchhalterische Entflechtung für die Tätigkeit „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb“ vorzunehmen?

Die BNetzA leitet u.a. aus dem globalen Verweis in § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG auf "die buchhalterische Entflechtung" – gefolgt von dem konkreten Verweis auf §§ 6b, 6c, 54 EnWG – ab, dass für die Tätigkeit „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb“ nicht nur eine Kontentrennung vorzunehmen, sondern auch ein eigener Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist. Der Arbeitskreis vertritt eine abweichende Auffassung. Er geht davon aus, dass die Führung getrennter Konten für den „modernen und intelligenten Messstellenbetrieb“ ausreicht, wobei diese Konten mit den sog. „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ zusammengefasst werden können (§ 6b Abs. 3 Satz 4 EnWG). Folgende Überlegungen stehen hinter dieser Auffassung:

Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende soll der Markt auch für solche Messstellenbetreiber geöffnet werden, die nicht mit einem Netzbetreiber vertikal integriert sind (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/7555, u.a. zu § 3 Abs. 4 MsbG auf S. 76/77). Mit Hilfe der buchhalterischen Entflechtung soll verhindert werden, dass die Kosten für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in den Fällen nicht in die Erlösobergrenze eingehen, in denen Netzbetreiber diese Grundzuständigkeit ausüben. Es geht jedoch aus der Gesetzesbegründung nicht hervor, dass für diesen Zweck zwingend ein Tätigkeitsabschluss für den „modernen und intelligenten Messstellenbetrieb“ aufzustellen und mit dem Jahresabschluss offenzulegen ist.

Ferner würde ein Tätigkeitsabschluss für den „modernen und intelligenten Messstellenbetrieb“ bzw. daraus abgeleitete Informationen – anders als im Netzbereich für die Ermittlung der Erlösobergrenze – nicht von der BNetzA oder der zuständigen Regulierungsbehörde weiterverarbeitet werden. Die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses stellt damit nur eine zusätzliche bürokratische Belastung für den betroffenen Messstellenbetreiber dar. Die Unabhängigkeit des modernen und intelligenten Messstellenbetriebs wird ausreichend durch eine getrennte Kontenführung im internen Rechnungswesen sichergestellt; die Aufstel-

Seite 3/5 zum Schreiben vom 03.02.2017 an BNetzA, Bonn

lung eines Tätigkeitsabschlusses im Rahmen der Aufstellung des an externe Adressate gerichteten Jahresabschlusses ist dafür nicht erforderlich.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG fordert explizit, dass die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, z.B. der Erzeugung von Elektrizität oder dem Energievertrieb, sicherzustellen ist (vgl. auch o.g. Gesetzesbegründung, a.a.O.). Zudem sollen an die Smart-Meter-Gateways von intelligenten Messsystemen nicht nur Strom und Gas angebunden werden, sondern es soll auch ein gesicherter Empfang von Messwerten von Wasser- und Wärmezählern sowie von Heizwärmemessgeräten möglich sein (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 MsbG). Somit kann die Tätigkeit „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb“ folgerichtig nur den „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ i.S.d. § 6b Abs. 3 Satz 4 EnWG zugeordnet werden.

Das MsbG ist am 02.09.2016 in Kraft getreten. Da das Gesetz keine Übergangsvorschriften enthält, ist nach Auffassung des Arbeitskreises die von § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG geforderte Kontentrennung unterjährig aufzunehmen und zwar ab dem 02.09.2016.

Auswirkungen des MicroBilG auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG

Mit dem MicroBilG wurden erstmals sog. Kleinstkapitalgesellschaften (KleinstKapG) in § 267a HGB definiert und für diese Gesellschaften gesonderte Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses im HGB geschaffen. Bei KleinstKapG handelt es sich grundsätzlich um kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten (Abs. 1):

- 350 000 Euro Bilanzsumme,
- 700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag sowie
- im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Nach § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB müssen KleinstKapG den Jahresabschluss nicht um einen Anhang erweitern, sofern sie bestimmte Informationen unter der Bilanz angeben. Da § 6b Abs. 1 EnWG der Anwendung von größenabhängigen Erleichterungsvorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht entgegensteht, könnte eine KleinstKapG, die ein Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG ist, auf die Aufstellung des Anhangs verzichten. Ferner können

Seite 4/5 zum Schreiben vom 03.02.2017 an BNetzA, Bonn

bei KleinstKapG die Gliederungen von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verkürzt dargestellt werden (vgl. § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 275 Abs. 5 HGB).

Nach § 326 HGB bestehen zwar für KleinstKapG die gleichen Offenlegungserleichterungen wie für kleine Kapitalgesellschaften, aber aufgrund von § 6b Abs. 4 Satz 3 EnWG dürfen diese weder bei der Offenlegung des Jahresabschlusses noch der Tätigkeitsabschlüsse angewandt werden.

Bei nächster Gelegenheit werden wir die *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW RS ÖFA 2)* (Stand: 03.09.2013) entsprechend anpassen.

Auswirkungen des BilRUG auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG

Mit dem BilRUG erfolgten weitere Änderungen im HGB. Eine Untersuchung der Änderungen hat ergeben, dass sich daraus auch Änderungen auf die buchhalterische Entflechtung bzw. auf die o.g. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ergeben. Wir wollen insb. auf die folgenden Änderungen hinweisen:

- **Entwicklung des Anlagevermögens**

Vor BilRUG konnte die Entwicklung des Anlagevermögens entweder in der Bilanz oder im Anhang dargestellt werden (vgl. § 268 Abs. 2 HGB a.F.). Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, forderte *IDW RS ÖFA 2* bisher, dass im Zusammenhang mit den Tätigkeitsabschlüssen jeweils auch Anlagengitter aufzustellen sind, da der Tätigkeitsabschluss eines Unternehmens i.S.d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG nur aus einer Tätigkeitsbilanz und Tätigkeitsgewinn- und -verlustrechnung besteht und nicht um einen Anhang im handelsrechtlichen Sinne zu erweitern ist. Nunmehr ist ein Anlagengitter nach § 284 Abs. 3 HGB nur noch in den Anhang aufzunehmen. Daher ist der Arbeitskreis der Auffassung, dass im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse keine Anlagengitter mehr für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche aufgestellt und geprüft werden müssen. Eine freiwillige Aufstellung oder vergleichbare Mitteilungen im Rahmen der Kostenprüfung auf Formblättern der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden bleiben davon unberührt.

- **Angabe der Haftungsverhältnisse**

Nach § 251 HGB sind die Haftungsverhältnisse unter der Bilanz anzugeben. Vor BilRUG konnten die Haftungsverhältnisse alternativ im Anhang

Seite 5/5 zum Schreiben vom 03.02.2017 an BNetzA, Bonn

angegeben werden (§ 268 Abs. 7 HGB a.F.). Nunmehr haben Kapitalgesellschaften die Haftungsverhältnisse und weitere Erläuterungen hierzu ausschließlich im Anhang zu machen. Da – wie oben bereits erläutert – für die Tätigkeitsbereiche keine Anhänge aufzustellen sind, ist der Arbeitskreis der Auffassung, dass im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse auf Angaben zu den Haftungsverhältnissen künftig verzichtet werden kann.

Der Arbeitskreis beabsichtigt, die Tz. 44 f. in *IDW RS ÖFA 2* bei nächstmöglicher Gelegenheit entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld

Viehweger, WP StB
Fachreferentin